



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

An alle Rinderhalter
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

AMT: Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Amtsleiterin / Amtstierärztin
BEARBEITER: Frau Simone Heiland, Zimmer 261
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
E-MAIL: simone.heiland@opr.de
TELEFON: 03391 6883900
TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN: TS 39/19/2022

DATUM: Neuruppin, 13.12.2022

Allgemeinverfügung – Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der BVD-Überwachung

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen ist das Land Brandenburg als BVD-freie Region anzuerkennen.

Die Vorgaben zu den Untersuchungen für die Aufrechterhaltung des Betriebsstatus sind Mindestanforderungen die länderspezifisch ergänzt werden können.

Entsprechend ordne ich hiermit Folgendes an:

1. Virologische Untersuchungen jedes neugeborenen Kalbes nicht später als 20 Tage post partum werden in den Jahren 2023 und 2024 fortgesetzt.
2. Zur rechtzeitigen Erkennung von BVD-Infektionen hat der Tierhalter jedes zugekaufte tragende Rind vor dessen Einstellung in den Bestand serologisch auf BVD-Antikörper untersuchen zu lassen, soweit kein entsprechender Untersuchungsbefund für dieses Tier vorliegt oder amtlich bestätigt ist.

Im positiven Fall ist das Muttertier abzusondern und das neugeborene Kalb unverzüglich mittels Ohrstanze zu untersuchen.

3. Zur Feststellung des serologischen Bestandsstatus hat der Tierhalter in den Jahren 2023 und 2024 alle Blutproben für die BHV1-Überwachung bzw. alle Milchproben für die BHV1- ggf. Brucellose/Leukose-Überwachung zusätzlich serologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen. Diese zusätzliche Untersuchung ist im HIT-generierten Untersuchungsantrag zu vermerken.
4. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. bis 3. nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kraft Gesetz gilt.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin www.ostprignitz-ruppin.de als bekannt gegeben und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 31.12.2024 befristet.

Hinweis:

Verstöße gegen die Tierseuchenallgemeinverfügung können mit einem Bußgeld belegt werden.

Begründung:

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) regelt gemäß § 1 die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen, soweit das Vieh oder die Fische der landwirtschaftlichen Erzeugung dient oder dienen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz obliegen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Demnach ist das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zuständig.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Gemäß § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 Tiergesundheitsgesetz erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

In Durchführung des Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 und auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung - BVDVV) ordnet das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Ostprignitz-Ruppin die Untersuchung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder innerhalb eines bestimmten Gebietes, hier der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, an.

Zum Schutz der BVDV-freien Bestände in Brandenburg, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind, ist es neben der flächendeckenden Überwachung der Bestände notwendig, dass ergänzende gezielte Untersuchungen der tragenden Zukaufstiere durchgeführt werden. Tragende Tiere sind aufgrund der biologischen Besonderheiten der Erkrankung im Rahmen der BVD-Bekämpfung von besonderer Bedeutung. Eine Ansteckung des Muttertieres in der Trächtigkeit kann zu einer intrauterin nicht nachweisbaren Infektion des Kalbes führen. Deshalb ist es erforderlich, dass durch individuelle Untersuchungen von tragenden Tieren, die aus anderen Beständen stammen, eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt wird.

Die Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen lässt neben der Überwachung auf Basis der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder –Genom eine jährliche serologische Untersuchung auf BVDV-Antikörper auf Bestandesebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit zur Ermittlung eines stabilen Betriebsstatus.

Zur tierseuchenprophylaktischen Absicherung der Rinderbestände werden daher bis auf weiteres die o.g. Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet. Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist die Maßnahme, da sie dem Ziel dient, durch die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche, die Tiergesundheit zu fördern sowie eine Ausbreitung der Tierseuche und daraus resultierende wirtschaftliche Schäden zu verhindern. Erforderlich ist die Maßnahme, da es kein milderes und gleich gut geeignetes Mittel gibt, welches denselben Erfolg verspricht. Mildere Maßnahmen als die angeordneten sind nicht geeignet, um den erbrachten Erfolg der Tilgung des BVD-Virus in den Rinderbeständen Brandenburgs und somit Ostprignitz-Ruppins zu sichern. In Anbetracht der mit der Tierseuche verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden muss das individuelle Interesse des einzelnen Rinderhalters zurückstehen.

Die Anfechtung einer Anordnung, die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 oder auf § 39 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz gestützt ist, hat kraft Gesetzes gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 VwGO i. V. m. § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die BVDV-Verordnung stellt eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz dar.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bin ich darüber hinaus befugt, die sofortige Vollziehung der Maßnahmen anzuordnen. Demnach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. Hier ist das öffentliche Interesse in der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen und damit der Verhinderung einer möglichen Wiederausbreitung des BVD-Virus in den Rinderbeständen und somit dem Schutz der entsprechenden Bestände im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu sehen.

Von der Verschleppung von Tierseuchen geht eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der betroffenen Tierarten aus. Zusätzlich zu dem Leid der Individuen hat der Halter und Besitzer der Tiere erhebliche finanzielle Belastungen zu tragen, die wiederum der Allgemeinheit zuzutragen sind. Durch die Einlegung eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung könnte durch das verlängerte Verfahren nicht schnellstmöglich reagiert werden. Das öffentliche Interesse an einen wirksamen und unmittelbar greifenden Tiergesundheitsschutz ist somit vorrangig vor den privaten Interessen des Tierhalters. Eine länger verstreichende Zeitdauer durch die Einlegung von Rechtsmitteln kann daher nicht hingenommen werden. Die Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes sind einzuhalten.

Eine Anhörung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt nicht, da aufgrund der Tierseuchenlage ein schnelles Handeln geboten ist. Jeder Rinderhalter hat jedoch innerhalb dieses Verfahrens die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Heiland
Amtstierärztin